

RoHS zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Stellungnahme zur RoHS

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Richtlinie 2011/65/EU dient der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die in der EU verkauft, vertrieben oder hergestellt werden. Seit der ersten RoHS-Richtlinie 2002/95/EU gab es zahlreiche Anpassungen mit Ausnahmeregelungen. So wurden zuletzt im EU-Amtsblatt L33 zehn delegierte Richtlinien mit Ausnahmeregelungen zur RoHS-Richtlinie veröffentlicht.

Die letzten Änderungen 2023 und 2024 betrafen keine von uns vertriebenen NE-Metall-Halbzeuge sondern betrafen Blei und seine Verbindungen in PVC.

Erstellt durch	Peter Schwarzwälder	Funktion	Externe QM-Assistenz	Datum	2025-12-08
Geprüft durch	Michael Grabs	Funktion	Qualitätsmanagementbeauftragter	Datum	2025-12-08
Freigegeben durch	Jörn Niemann	Funktion	Geschäftsführer	Datum	2025-12-08
Revision	1.0.0	Ersetzt die Revision	Neuerstellung	Gültig bis	Dauerhaft

Für unsere vertriebenen Produkte gelten weiterhin die Ausnahmen 6b (max. 0,4% Blei in Aluminiumlegierungen) und 6c (max. 4% Blei in Kupferlegierungen). Diese Ausnahmen sollten ursprünglich bis zum 21. Juli 2021 gelten. Da es immer noch keine Einigung in der zuständigen EU-Kommission gibt, verlängert sich diese Frist vermutlich bis zum 21. Juli 2026.

Um unseren Kunden aus allen Branchen ein umfassendes Angebot unterbreiten zu können, halten wir verschiedene Werkstoffe vor, welche die in den derzeitigen RoHS-Richtlinien und der China-RoHS genannten Grenzwerte nicht erfüllen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie bei den Bestellungen den benötigten Artikel genau definieren!

Wir können Ihnen nicht allgemein zusichern, Ihnen RoHS-konforme NE-Metalle zu liefern, da wir nicht wissen, was sie daraus fertigen. Der der RoHS-zugrundeliegende allgemein übliche Geschäftsprozess sieht Folgendes vor:

- Der Importeur oder die Entwicklung/Konstruktion prüft die zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung gültigen RoHS-(Ausnahme-) Bestimmungen und definiert dies in der Einkaufsspezifikation bzw. Stückliste.
- Der Einkauf bestellt auf dieser Basis unter Angabe genauer Materialbezeichnungen etc. bei NIE·MET-Gruppe.
- Die NIE·MET-Gruppe liefert die gewünschte Legierung.
- Im Zuge der Wareneingangsprüfung werden bei Ihnen die Blei-Grenzwerte anhand des APZ 3.1 zeitnah überprüft (§ 377 HGB).
- Sofern sich eine (Ausnahme-)Regelung ändert, wird durch Ihre Entwicklung / Konstruktion die Auswirkung auf die Produkte und ggf. Zulassungen geprüft sowie gegebenenfalls die Spezifikation oder Stückliste geändert und der Einkauf und Wareneingang entsprechend informiert.

Dieses Informationsschreiben ist nur anwendbar für Halbzeuge, die von der NIE·MET-Gruppe geliefert wurden.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihre NIE·MET-Gruppe

Erstellt durch	Peter Schwarzwälder	Funktion	Externe QM-Assistenz	Datum	2025-12-08
Gepprüft durch	Michael Grabs	Funktion	Qualitätsmanagementbeauftragter	Datum	2025-12-08
Freigegeben durch	Jörn Niemann	Funktion	Geschäftsführer	Datum	2025-12-08
Revision	1.0.0	Ersetzt die Revision	Neuerstellung	Gültig bis	Dauerhaft